


Gebührenordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
		08/2018

Gebührenordnung gemäß §4 und §6 der Vereinssatzung

Die Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Beitragssätze

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde und aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen. Die festgesetzten Beiträge gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Die Jugendausbildungsbeiträge können jederzeit, mit Vorabinformation, angepasst werden.

Aufnahmegebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Jungmusiker (alle natürlichen Personen, die ein Musikinstrument beim Verein spielen oder an der musikalischen Frühförderung teilnehmen, jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden mit der Vollendung des 16. Lebensjahres als aktive Mitglieder übernommen.

Aktives Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument beim Verein spielt. Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls als aktive Mitglieder geführt.

Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt (§ 2) und fördert.

Die Mitgliedsbeiträge entnehmen Sie bitte dem Aufnahme-/Änderungsantrag.

Änderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu

informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindungen
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden

Zahlungsweise


Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt

- für fördernde Mitglieder und deren Familienmitgliedschaften zum 1. April jeden Jahres
- für aktive Mitglieder und deren Familienmitgliedschaften zum 1. Oktober jeden Jahres
- für Jugendausbildungsbeiträge zum jedem Monatsersten

durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

Beitragskonto: IBAN DE04 6039 0300 0015 7260 02, Volksbank Region Leonberg

Eine Abbuchung ist nur von einem Girokonto möglich. Fallen Retourenkosten aufgrund von Nichteinlösung der Lastschrift an, sind diese durch das Mitglied zu bezahlen.

Gebührenordnung	Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. http://www.mvheimsheim.de	
		08/2018

Fördernde Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen möchten, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres, ohne Aufforderung, auf das genannte Beitragskonto. Es ist, unabhängig vom Eintrittsdatum, im ersten Jahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.

Postanschrift:

M.V. Stadtkapelle Heimsheim e.V.

Rosenstr. 13

71296 Heimsheim

oder per E-Mail an mitgliederverwaltung@mvheimsheim.de